

Hauptsatzung der Stadt Hecklingen

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 12/2014 S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl LSA 39/2020 S.630), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- I. Abschnitt: Benennung und Hoheitszeichen**
 - § 1 Name, Bezeichnung
 - § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- II. Abschnitt: Organe**
 - § 3 Stadtrat
 - § 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse, Abstimmungsverhalten
 - § 5 Ausschüsse des Stadtrates
 - § 6 Beschließende Ausschüsse
 - § 7 Beratende Ausschüsse
 - § 8 Auskunftsrecht
 - § 9 Geschäftsordnung
 - § 10 Bürgermeister
 - § 11 Vertretung des Bürgermeisters
 - § 12 Gleichstellungsbeauftragte
 - § 13 Seniorenbeirat
- III. Abschnitt: Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**
 - § 14 Einwohnerversammlung
 - § 15 Bürgerbefragung
- IV. Abschnitt: Ehrenbürger**
 - § 16 Ehrenbürgerrecht/Ehrenbezeichnung
- V. Abschnitt: Ortschaftsverfassung**
 - § 17 Ortschaftsverfassung
 - § 18 Anhörung und Aufgaben des Ortschaftsrates
 - § 19 Aufgaben des Ortsbürgermeisters
 - § 20 Einwohnerfragestunde in den Ortschaften
- VI. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachung**
 - § 21 Öffentliche Bekanntmachung
- VII. Abschnitt: Festsetzung von Werten für unbestimmte Rechtsbegriffe**
 - § 22 unbestimmte Rechtsbegriffe
- VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften**
 - § 23 Sprachliche Gleichstellung
 - § 24 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Hecklingen“. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Stadt Hecklingen ist aufgrund der Gebietsänderungsvereinbarung --- veröffentlicht am 27.02.2004 im Amtsblatt Nr. 02 des Landkreises Aschersleben-Staßfurt --- durch Vereinigung der bisher selbständigen Gemeinden Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen entstanden.
Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortsteile der Stadt Hecklingen und führen neben dem Namen Hecklingen ihren bisherigen Gemeindennamen weiter.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Hecklingen führt ein Wappen, welches wie folgt beschrieben wird: In Grün vier goldene Ähren über goldenem Dreieck. Die Farben des Wappens sind Gelb/Grün.
- (2) Die Flagge der Stadt Hecklingen wird wie folgt beschrieben:
Gelb/Grün (1:1) gestreift. (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Hecklingen“.

Siegelabdruck:

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Hecklingen führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (4) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse, Abstimmungsverhalten

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der nicht verbeamteten Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Vermögenswert von über 75.000 Euro und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert den Wert nach § 10 Satz 2 (20.000 EUR) übersteigt,
4. über die Verfügung über das Vermögen der Stadt, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt, bei einer Wertgrenze von über 75.000 EUR gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA,
5. über den Erwerb von Vermögen über eine Wertgrenze von 75.000 EUR,
6. über Verträge der Stadt mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsbürgermeister oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert über 75.000 EUR liegt, gem. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,
7. über Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von über 75.000 EUR, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 10 Satz 2 zu betrachten sind,
8. über die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, bei einer Wertgrenze von über 75.000 EUR gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA,
9. den Verzicht auf Ansprüche von über 75.000 EUR und den Abschluss von Vergleichen, bei einer Wertgrenze von über 75.000 EUR gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA,
10. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt über eine Wertgrenze von 75.000 EUR.

11. über Abstimmungsverhalten der Vertreter der Stadt Hecklingen in den
Verbandsversammlungen des

- Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“

auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (§11 Abs.3 GKG
LSA) in den folgenden Angelegenheiten für die Stadt Hecklingen als Mitgliedskommune:

- alle Satzungsangelegenheiten
- Wirtschaftspläne einschließlich deren Nachträge,
- Jahresrechnungen,
- Schiedsgerichtsverfahren sowie
- Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat Hecklingen bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse

- * Haupt- und Finanzausschuss
- * Betriebsausschuss für Angelegenheiten des Stadtbetriebes „Sankt Georg“

2. als beratende Ausschüsse

- * Bau- und Ordnungsausschuss
- * Kultur- und Sozialausschuss

§ 6

Beschließende Ausschüsse

I. Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 45 Abs. 2 – 4 KVG LSA vorbehalten sind, soll der Haupt- und Finanzausschuss nach § 48 Abs. 3 KVG LSA grundsätzlich vorberaten.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden mit Stimmrecht. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung – ohne Stimmrecht. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses kann eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

- (5) Der Ausschuss entscheidet, soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, über folgendes abschließend:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Vermögenswert von über 20.000 EUR bis maximal 75.000 EUR und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 2. über die Verfügung über das Vermögen der Stadt, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt, bei einer Wertgrenze von über 20.000 EUR bis maximal 75.000 EUR gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA,
 3. über den Erwerb von Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 75.000 EUR,
 4. über Verträge der Stadt mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsbürgermeister oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert über 20.000 EUR und maximal 75.000 EUR nicht übersteigt gem. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,
 5. über Auftragsvergaben bei einer Wertgrenze von über 20.000 EUR bis maximal 75.000 EUR, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 10 Satz 2 zu betrachten sind,
 6. über die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, bei einer Wertgrenze von über 20.000 EUR bis maximal 75.000 EUR gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Wertgrenze von über 10.000 EUR bis maximal 75.000 EUR und den Abschluss von Vergleichen, bei einer Wertgrenze von über 20.000 EUR bis maximal 75.000 EUR gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA,
 8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt von einer Wertgrenze über 500 Euro bis maximal 75.000 EUR.

II. Betriebsausschuss

- (1) Die Stadt unterhält folgenden Eigenbetrieb:
- „Stadtbetrieb Sankt Georg Hecklingen“
- (2) Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes LSA wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes in der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates Hecklingen vom 03.11.2009.

- (3) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 Stadträten, dem Bürgermeister als stimmberechtigten Vorsitzenden des Betriebsausschusses und einen durch den Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretung bestellten Beschäftigten des Eigenbetriebes mit Stimmrecht. Der Bürgermeister kann seine allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Betriebsausschuss – ohne Stimmrecht – beauftragen. Sind auch die allgemeinen Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (4) Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
 1. Bau- und Ordnungsausschuss
 2. Kultur- und Sozialausschuss
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Stellvertreter der Vorsitzenden werden von den Ausschussmitgliedern, die ehrenamtliche Stadträte sind, nach dem in § 56 Abs. 6 KVG LSA geregelten Verfahren aus deren Mitte bestimmt. Zur ersten Ausschusssitzung lädt der Bürgermeister ein.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
 1. Bau- und Ordnungsausschuss
 2. Kultur- und Sozialausschuss

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung der nicht verbeamteten Beschäftigten in den vergleichbaren Entgeltgruppen (E1 – E9a und S2 – S11a TVÖD); das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Der Bürgermeister ist ebenfalls zuständig für die Entlassung von nicht verbeamteten Beschäftigten. Er ist zuständig für die Entlassung von Beamten auf Widerruf und auf Probe und von nicht verbeamteten Beschäftigten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit.
3. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA die Verfügung über das Vermögen der Stadt, die eine Wertgrenze von 20.000 EUR nicht überschreitet, ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken
4. über Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 10 Satz 2 zu betrachten sind,
5. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellende Rechtsgeschäfte, die eine Wertgrenze von 20.000 EUR nicht überschreiten
6. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Ortschaftsräten, ausgenommen Grundstücksangelegenheiten, bis zu einem Wert von 20.000 EUR.

7. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA der Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR und der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR,
8. gem. § 105 Abs. 1 KVG LSA über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, unter der Wertgrenze nach § 6 Abs. 5 Nr.1 (bis 20.000 EUR) nicht überschreiten und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei inneren Verrechnungen, kalkulatorischen Kosten und der Gewerbesteuerumlage in unbeschränkter Höhe
9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt mit einer Wertgrenze von 500 EUR
10. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

§ 11 Vertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten der Stadt als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

§ 13 Seniorenbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) kann durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Hecklingen in der Stadt Hecklingen ein Seniorenbeirat gebildet werden.

- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 8 Mitgliedern. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Kultur- und Sozialausschuss vorgeschlagen und vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode bestellt.
Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenrates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Seniorenbeirat ist in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig. Die Aufgaben eines Seniorenbeirates bestehen insbesondere darin:
- den Belangen der älteren Einwohner der Stadt Hecklingen gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör zu schaffen. Nach Aufforderung durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse in bestimmten städtischen Angelegenheiten zu den Interessen und Belangen der älteren Einwohner Stellung zu nehmen.
 - durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschlägen und Stellungnahmen in allen städtischen Angelegenheiten, die die älteren Einwohner betreffen, den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung zu informieren und zu beraten. Das erfordert, dass der Seniorenbeirat von der Stadt Hecklingen frühzeitig in die Vorbereitung von Entscheidungen einbezogen wird, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung und Infrastruktur
 - Planungsprozesse von Wohnraum und Wohnumfeld für ein aktives Alter
 - Schaffung sozialer Netze, Nachbarschaftshilfen und professionellen Dienstleistungen
 - Maßnahmen in Sport, Gesundheit und Prävention für ein aktives Alter
 - Kultur und Bildung
 - durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Hecklingen in allen Angelegenheiten der älteren Einwohner Einfluss zu nehmen.
- (4) Das Nähere ist durch eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung zu regeln.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 14

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 15 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 16 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 17 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:
1. Ortschaft Cochstedt
Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Cochstedt mit dem Gebiet der am 27.02.2004 in die Stadt Hecklingen eingemeindeten Stadt Cochstedt.
 2. Ortschaft Groß Börnecke
Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Groß Börnecke mit dem Gebiet der am 27.02.2004 in die Stadt Hecklingen eingemeindeten Gemeinde Groß Börnecke.
 3. Ortschaft Hecklingen
Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Hecklingen mit dem Gebiet der am 27.02.2004 in die Stadt Hecklingen eingemeindeten Stadt Hecklingen.
 4. Ortschaft Schneidlingen
Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Schneidlingen mit dem Gebiet der am 27.02.2004 in die Stadt Hecklingen eingemeindeten Gemeinde Schneidlingen.

- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt, soweit ein Ortschaftsrat gewählt wurde:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Cochstedt besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Groß Börnecke besteht aus 5 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Hecklingen besteht aus 7 Mitgliedern.
4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schneidlingen besteht aus 5 Mitgliedern.

Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter. Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Ortschaftsrates.

Für das Verfahren in den Ortschaftsräten gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend, soweit es nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften besonders geregelt ist.

§ 18

Anhörung und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss von der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
3. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
4. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 19

Aufgaben des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister und ein Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesen gewählt.
- (2) Der Ortsbürgermeister ist der Vorsitzende des Ortschaftsrates und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft,
 - Aussprache von Glückwünschen in der Ortschaft,
 - Beratung des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
 - sonstige im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und für die Erledigung geeignet sind.
- (3) Bei repräsentativen Aufgaben der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen oder diese auf ihn übertragen.

§ 20

Einwohnerfragestunde in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte:

-	Cochstedt	Beschluss-Nr. 380/22	vom 30.11.2022
-	Groß Börnecke	Beschluss-Nr. 379/22	vom 29.11.2022
-	Schneidlingen	Beschluss-Nr. 378/22	vom 28.11.2022

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister /-in legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Ortschaft ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten des öffentlichen Teils der Ortschaftsratssitzung gehören in den Gegenstand der Einwohnerfragestunde.

4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister / -in, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

Nach dem Beschluss des Ortschaftsrates:

- Hecklingen Beschluss-Nr. 381/22 vom 01.12.2022

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister /-in legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Ortschaft ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können in der Regel nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister / -in, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

VI. Abschnitt **Öffentliche Bekanntmachungen**

§ 21 **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs.3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen) im Internet unter der Internetadresse <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> , spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Salzlandkreises. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntmachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Abs.1 Satz 1 unter der Abgabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in den unter Abs.5 aufgeführten Aushängekästen der Stadt Hecklingen nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, der Ortschaftsräte sowie Zeitpunkt und Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs.3 KVG LSA werden durch Aushang in den folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

Ortschaft Cochstedt:

Bekanntmachungstafel: vor dem Grundstück - Goetheplatz 13

Ortschaft Groß Börnecke

Bekanntmachungstafel: vor dem Grundstück Friedrich-Stengel-Str.25A-D

Ortschaft Hecklingen

Bekanntmachungstafel: am Rathaus, Hermann-Danz-Str. 46/Ecke Hamburger Str.

Ortschaft Schneidlingen

Bekanntmachungstafel: vor dem Feuerwehrdepot, Magdeburger Straße 25a

Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs.2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln an in Abs.5 beschriebenen Standorten treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. Abschnitt

Festsetzung von Werten für unbestimmte Rechtsbegriffe

§ 22

Unbestimmte Rechtsbegriffe

- (1) Als erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der drei von Hundert der Gesamtbeträge der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn diese im Einzelfall eins von Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als geringfügig i. S. d. § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im Einzelfall nicht mehr als 0,5 von Hundert der Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans betragen.
- (4) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind gekennzeichnet durch
 - ihr regelmäßiges und häufiges Vorkommen,
 - die routinierte Erledigung der Geschäfte nach feststehenden Regeln und
 - eine geringe finanzielle Bedeutung des Geschäfts.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Stadt Hecklingen insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verwaltungshandelns,
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welche durch europa-, bundes-,

landes- oder ortsrechtliche Bestimmungen vorgeschrieben sind,

- 2.1. Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
- 2.2. Erteilung von Prozessvollmachten,
- 2.3. Vorrangseinräumungen im Rahmen der mit dem Verkauf vereinbarten Investitionsdurchführung,
- 2.4. Belastung von Grundstücken, die die künftige finanzielle Nutzbarkeit des Grundstücks nicht erheblich einschränken,
- 2.5. Abschluss von:
 - 2.5.1. Pachtverträgen für bebaute Freizeit- und Erholungsgrundstücke i. S. d. Schuldrechtsanpassungsgesetzes,
 - 2.5.2. unbefristeten Wohnraummietverträgen,
 - 2.5.3. Miet- und Pachtverträgen für Garagen und Garagengrundstücke,
 - 2.5.4. alle sonstigen Miet- und Pachtverträge zu bebauten Grundstücken mit einer Laufzeit von max. 2 Jahren (ohne Verlängerungsklausel),
- 2.6. Verpachtung und Vermietung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Freiflächen und Garagen und Garagengrundstücken,
- 2.7. die Gewährung einer Zuwendung mit geringer finanzieller Bedeutung gemäß einer vom Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinie,
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - 3.1. Erwerb unbebauter Grundstücke soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 EUR,
 - 3.2. Stundung von Forderungen bis 10.000 EUR,
 - 3.3. Niederschlagung von Forderungen bis 3.500 EUR,
 - 3.4. Erlass von Forderungen bis 500 EUR.

III.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Hecklingen vom 17.03.2015 außer Kraft.

Hecklingen, den

Hendrik Mahrholdt
Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigungsvermerk der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs.2
KVG LSA.:

Genehmigung des Salzlandkreises gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 des
Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom